

Ombudsman der DFG

Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

**Fünfter Jahresbericht
2004**

31. März 2005

Inhalt

1. AUFGABEN UND ERWARTUNGEN.....	2
2. BEHANDELTE ANGELEGENHEITEN.....	4
a) Anrufungen des Ombudsmans der DFG gegliedert nach Disziplinen.....	5
b) Anrufungen des Ombudsmans der DFG gegliedert nach Art der Vorwürfe	5
aa) Autorschaftsstreitigkeiten, Plagiatsvorwürfe, Umgang mit Daten und Datenfälschung.....	5
bb) Begutachtungsverfahren.....	6
cc) Forschungsbehinderung.....	7
c) Anrufungen des Ombudsmans der DFG nach Art des Abschlusses	7
d) Anrufungen des Ombudsmans des DFG unter Gender-Gesichtspunkten.....	8
3. EMPFEHLUNGEN DES OMBUDSMANS DER DFG	9
a) Autorschaften	9
b) Aufbewahrung von Daten	9
c) Verantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs.....	10
d) Transparenz der Gutachterentscheidungen.....	10
e) Fehlende Sanktionierung bei der Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	11
f) Eignung von Ombudspersonen	12
4. ANONYMISIERTE EINZELFÄLLE	13
ANSCHRIFTEN	28
ANHANG: STATISTISCHE ÜBERSICHTEN ÜBER DIE BEHANDELTEN FÄLLE	29

Fünfter Bericht des Ombudsmans der DFG an den Senat der DFG und an die Öffentlichkeit¹

Der Ombudsman der DFG ist im Jahre 2004 in 45 Fällen angerufen worden, von denen 38 bis Ende März 2005 abgeschlossen werden konnten. In den ersten drei Monaten des Jahres 2005 wurden weitere 8 Fälle an den Ombudsman herangetragen. Insgesamt ist der Ombudsman der DFG damit seit seiner Einsetzung in 162 Fällen tätig geworden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer für die im Jahr 2004 aufgenommenen und abgeschlossenen Tätigkeiten betrug 2,75 Monate. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem die durchschnittliche Behandlungsdauer der Fälle 3,2 Monate betrug, ist dies eine weitere Verbesserung. Der Anstieg in der Zahl von Anrufungen des Ombudsmans der DFG pro Jahr hält an.

Dieser fünfte Jahresbericht ist der letzte Bericht der amtierenden Ombudspersonen der DFG. Ihre (zweite) Amtszeit endet Ende Mai 2005. Das Amt des Ombudsmans bleibt selbstverständlich bestehen. Die Homepage wird rechtzeitig über den Wechsel des Gremiums informieren.

1. Aufgaben und Erwartungen

Im vergangenen Jahr wurde der Ombudsman der DFG fast nur für Beratungen in Anspruch genommen. Die verschiedenen Anfragen machten dabei erneut deutlich, dass vielen Wissenschaftlern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gar nicht bekannt sind. Kommt es zum Streit mit anderen Wissenschaftlern, möchten sie sich beim Ombudsman der DFG rückversichern, ob die von ihnen vertretene Auffassung die richtige ist. Besonders häufig betreffen Streitigkeiten Fragen der Autorschaft, der Datenaufbewahrung und des Umgangs mit Daten. In solchen Fällen prüft der Ombudsman mögliches Fehlverhalten oder wird beratend tätig.

Von Fällen aus dem Jahr 2004 konnte bislang noch keiner durch „Vermittlung“ zwischen den Beteiligten abgeschlossen werden. Unter Vermittlung ist dabei die Bemühung des Ombudsmans der DFG zu verstehen, mit den Beteiligten gemeinsam ein Abstellen der Verstöße gegen die

¹ Der Jahresbericht ist hinsichtlich seiner statistischen Angaben auf dem Stand des 31. März 2005. Die im Laufe des Jahres abgeschlossenen Fälle des Jahres 2003 führten zu Veränderungen der im letzten Jahresbericht genannten Fallgruppierungen und Bearbeitungszeiten.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu erreichen und den Parteien zu vermitteln, worin und durch welches Verhalten im konkreten Fall gute wissenschaftliche Praxis in Zukunft geübt werden kann. In keinem Fall können Kompromisse über das Vorliegen von Fehlverhalten gemacht oder über das Ausmaß von Fehlverhalten oder gar über einen Ablass des Fehlverhaltens verhandelt werden. Bei grobem Fehlverhalten wird der Ombudsman der DFG auch nicht eine Vermittlung zwischen den Parteien, sondern stets die Aufklärung der Umstände des Fehlverhaltens anstreben und den Fall ggf. an eine Untersuchungskommission überweisen.

In einigen Fällen dieses Jahres hofft der Ombudsman, einen Abschluss der Anrufungen durch Vereinbarung erreichen zu können. Da in zwei Fällen die in der Vereinbarung festgehaltenen Vorgehensweisen noch nicht vollständig umgesetzt wurden, konnten diese bis zum Berichtsende nicht zu einem Abschluss gebracht werden.² Ganz allgemein zeigt sich, dass solche Fälle, in denen eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten über einen zukünftigen Ausschluss oder die Wiedergutmachung von Fehlverhalten angestrebt wird, relativ lange Zeit in Anspruch nehmen. So widmete sich der Ombudsman im vergangenen Jahr immer noch dem Abschluss von zwei Fällen aus dem Jahre 2003. Inzwischen konnte zumindest einer mit Erfolg abgeschlossen werden. Diese und weitere zwei Anrufungen, in denen die Bemühungen des Ombudsmans zwar erfolgreich waren, die aber immer noch Nachwirkungen verursachen, über die der Ombudsman informiert wird, zeigen das Konfliktpotenzial, das mit Fällen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens verbunden ist.

Der Ombudsman der DFG hat in diesem Jahr (2004) den Eindruck gewonnen, dass die niedrige Quote der durch Wiederherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis zu lösenden Fälle nicht unbedingt auf befürchtete Sanktionen im Falle eines „offiziellen“ Untersuchungsverfahrens zurückzuführen ist; oft ist auch die eigentliche Aufgabe und Tätigkeit des Ombudsmans der DFG immer noch nicht klar genug bekannt. Auf Grund von Fehleinschätzungen der Aufgaben des Ombudsmans der DFG ist es vermutlich zu erklären, dass so viele Anrufungen wie noch nie, insgesamt 9, vom Ombudsman der DFG gar nicht erst angenommen werden konnten. Teilweise wird die Erwartung gehegt, der Ombudsman der DFG könne als Revisionsinstanz jegliche Art von Entscheidungen, seien es Gutachterentscheidungen oder gar Gerichtsurteile, rückgängig machen. Teilweise wenden sich Anrufende an den Ombudsman der DFG in der Hoffnung, er könne

² Sie finden in der beigefügten Statistik nach Abschluss der Fälle noch keinen Niederschlag.

sich in politische, insbesondere hochschulpolitische Entscheidungen einmischen und für sie Partei ergreifen. Zum wiederholten Mal weist der Ombudsman der DFG darauf hin, dass er solche Aufgaben nicht wahrnimmt. Seine Aufgabe besteht allein in der Beratung und Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch Unredlichkeit oder Fehlverhalten von Wissenschaftlern.

Ein weiterer Grund für die relativ wenigen erfolgreichen Vermittlungsfälle könnte sein, dass sich zunehmend die Ombudspersonen in den Universitäten und Forschungseinrichtungen zunehmend etabliert haben. Bei Doppelanrufungen lässt der Ombudsman der DFG den örtlichen Instanzen regelmäßig den Vortritt, wenn nicht von dem Anrufenden aufgrund der institutionellen Verstrickungen vor Ort ein Tätigwerden des von den lokalen Befangenheiten unabhängigen Ombudsmans der DFG ausdrücklich gewünscht wird. Auch das ist im vergangenen Jahr häufiger erfolgt als in den Jahren zuvor.

Dafür sprechen zunehmend auch Ombudspersonen der Universitäten und Forschungseinrichtungen den Ombudsman der DFG an, um sich bei ihm Rat einzuholen, wie in örtlichen Verfahren vorgegangen werden sollte. Oftmals bleibt es bei einer telefonischen Beratung oder einem kurzen e-mail-Kontakt. Bei diesen Beratungen kommen dem Ombudsman der DFG die Erfahrungen aus der Vielzahl der von ihm bereits behandelten Fälle zugute. Deshalb erteilt der Ombudsman der DFG gerne Rat. Er ist jederzeit bereit, lokale Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu unterstützen. Er wird jedoch nicht ohne erkennbaren besonderen Grund in diese Verfahren oder ihre Ergebnisse eingreifen. Deshalb hat er z.B. den Wunsch mehrerer Anrunder in einem Fall abgelehnt, als Vertrauensperson in einem lokalen universitären Untersuchungsverfahren zu fungieren. Dies hätte zudem zu einer Vermischung von Ombuds- und Untersuchungsverfahren geführt. Beides hält der Ombudsman der DFG für nicht sinnvoll.

2. Behandelte Angelegenheiten

Zum ersten Mal wurden in diesem Jahr aufgrund der hohen Zahl der nicht angenommenen Anrufungen diese in die Statistik über die Art der Vorwürfe aufgenommen. Grundgedanke hierbei war es, festzustellen, ob es Bereiche gibt, in denen der Ombudsman der DFG den Anrufenden eventuell weniger gut weiterhelfen kann und, sofern das zutreffen sollte, sich Gründe und Abhilfe

maßnahmen hierfür zu überlegen.

a) Anrufungen des Ombudsmans der DFG gegliedert nach Disziplinen

Es ist eine Rückkehr der früheren Tendenz zu bemerken, dass die Zahl der Anrufungen aus dem Bereich der Medizin die der anderen Fächer wesentlich übersteigt. 16 von 36 angenommenen Anrufungen im Bereich der Medizin und weiteren 10 Anrufungen im Bereich der sonstigen Naturwissenschaften stehen nur 7 Fälle in den Geistes- und Sozialwissenschaften und 3 in sonstigen Fächern gegenüber. Unklar ist, ob dies an einer besseren Identifizierung von Fehlverhalten in der Medizin und den Naturwissenschaften, an stärkerer Zurückhaltung in den Geisteswissenschaften oder an der Sozialisation in den Fächern allgemein liegt. Jedenfalls besteht Handlungs- und auch Aufklärungsbedarf in Fragen des Fehlverhaltens von Wissenschaftlern in den Naturwissenschaften und vor allem in der Medizin. Die beschriebene Tendenz hat sich auch in den ersten Monaten des Jahres 2005 gehalten. Vier der angenommenen fünf Anrufungen sind wieder der Medizin (2) und den Naturwissenschaften (2) zuzuordnen. Einzelheiten enthält Anhang 2.

b) Anrufungen des Ombudsmans der DFG gegliedert nach Art der Vorwürfe

Bei der Art der Vorwürfe, die an den Ombudsman der DFG herangetragen wurden, bestätigt sich der bisherige Schwerpunkt der vom Ombudsman der DFG entwickelten Fallgruppen, wie er bereits in den früheren Jahresberichten beschrieben wurde; siehe auch Anhang 3.

aa) Autorschaftsstreitigkeiten, Plagiatsvorwürfe, Umgang mit Daten und Datenfälschung

Zahlenmäßig überwiegen im Jahr 2004 wieder deutlich die Fehlverhaltensvorwürfe in Fragen der Autorschaft und des Plagiats. Insgesamt machen sie 18 (10 Autorschaftsstreitigkeiten, 8 Plagiatsvorwürfe) von 36 angenommenen Anrufungen aus, also die Hälfte. Von den nicht angenommenen Fällen ist nur einer diesem Bereich zuzuordnen. Er wurde abgelehnt, weil hier der Vorwurf bereits Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens war. In 9 Fällen wurde der Vorwurf der Datenmanipulation oder eines unkorrekten Umgangs mit Daten erhoben. Ein Fall dieser Anrufungsart wurde nicht beraten, da über die Angelegenheit bereits eine örtliche Untersuchungskommission abschließend entschieden hatte; der Ombudsman sah nach Prüfung keinen Anlaß, sich des Vorwurfs erneut anzunehmen. Auch im Jahre 2005 beinhaltete die Hälfte der Vorwürfe, die an den Ombudsman der DFG herangetragen wurde, Fragen zur Autorschaft. In zwei Fällen konnte der Ombudsman der DFG jedoch auch hier nicht tätig werden, da einmal wiederum ein Gericht mit dem Fall befasst war, und zum anderen vom Anrufenden eine rechtliche Klärung der Autor

schaftsfrage erwartet wurde.

Insgesamt bestätigt sich damit die frühere Beobachtung des Ombudsmans der DFG, es würden am häufigsten Fehlverhaltensvorwürfe bei Autorschaften, nicht aber Fälle „harter“ Datenfälschung an ihn herangetragen werden. Die im letzten Jahresbericht geäußerte Vermutung, dass aufgrund der letztjährigen großen Zahl von Verfahren mit Datenmanipulation diese These einer neuen Bewertung unterzogen werden müsse, hat sich nicht bestätigt.

bb) Begutachtungsverfahren

In zwei Fällen wurde der Ombudsman der DFG über Fehlverhalten in Bezug auf Gutachterentscheidungen angerufen. Hier ist der Ombudsman nicht tätig geworden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Ombudsman sich solcher Fälle grundsätzlich nicht annimmt. Es sind durchaus Fälle des Fehlverhaltens von Wissenschaftlern mit Bezug zu Gutachterentscheidungen denkbar, denen der Ombudsman der DFG auch nachgehen muss: etwa, wenn der Verdacht besteht, ein Gutachter habe einen zu begutachtenden Antrag plagiiert und gar als eigenen einreicht oder wenn er den Antrag eines Kollegen aus sachwidrigen Gründen behindert. Auch Vorwürfen von nicht aufgedeckter Befangenheit nimmt sich der Ombudsman der DFG an.

In den an den Ombudsman in diesem Jahr herangetragen Fällen wurde jedoch von den Anrufenden eine Überprüfung der Gutachterentscheidung auf wissenschaftlich korrekte Bewertung verlangt oder die Qualität von kollegialer Gutachterentscheidung bemängelt, in beiden Fällen Gremienentscheidungen. Solche Fällen greift der Ombudsman nicht auf und verweist an die entsprechende Forschungsförderungsinanz. Dies geschah auch in einem Fall aus dem Jahre 2005.

Wird Kritik an einer Gutachterentscheidung und insbesondere an ihrer wissenschaftlichen Qualität verübt, so mündet dies nicht selten in eine Kritik über das System der DFG-Förderverfahren. Besonders wird bemängelt, dass es zu wenig Transparenz der Gutachterentscheidungen oder der Förderentscheidung überhaupt zuließe. Verständlicherweise wollen die Betroffenen, insbesondere wenn die Ablehnung ihres Antrags bzw. der Entscheidungsprozess aus ihrer Sicht fachlich nicht zufriedenstellend verläuft, aber auch wenn als beleidigend empfundene Äußerungen über die Antragsqualität oder Antragstellerkompetenz in den Gutachterbegründungen zu finden sind, erfahren, wer diese Entscheidung zu verantworten hat. Insoweit mag möglicherweise schon eine weniger wertungsfreudige Begründung ablehnender Entscheidungen Probleme vermeiden helfen.

cc) Forschungsbehinderung

Zugenommen hat in 2004 erneut die Zahl der Anrufungen, die den Vorwurf der Forschungsbehinderung zum Gegenstand hatten (7 im Vergleich zu 5 in den Jahren 2003 und 2002). Nicht jeder Fall der Forschungsbehinderung ist nach unseren Beobachtungen identisch mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Es kommen auch zwischenmenschliche Konflikte anderer Art vor, die jedoch die wissenschaftliche Arbeit ebenfalls behindern. Die Anrufungen zur Forschungsbehinderung sind deshalb in zwei Kategorien zu unterteilen: zum einen in solche Fälle, die guter wissenschaftlicher Praxis widersprechen, der Ombudsman also handeln kann, zum anderen in allgemeine Störungsfälle, in denen die Beratungs- und Hilfsmöglichkeit des Ombudsmans der DFG überschätzt wird, er eventuell auch instrumentalisiert werden soll. In letzteren Fällen teilt der Ombudsman der DFG den Beteiligten mit, dass er nicht helfend tätig werden könne. Hierzu zählen insbesondere hochschulpolitische Auseinandersetzungen. Dagegen greift der Ombudsman teilweise schwerwiegende Vernachlässigungen bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sehr wohl auf. Fehlverhalten bei der Leitungsverantwortung gehört zu wissenschaftlicher Unredlichkeit. Nicht selten führt schlechte oder gar unredliche Betreuung dazu, dass die betroffenen Personen ihre Wissenschaftlerkarriere teils freiwillig, teils unfreiwillig mangels erlangter Qualifikation beenden müssen oder sich freiwillig dazu entschließen. Insbesondere persönliche Auseinandersetzungen und Anfeindungen, die oft mit immer weniger oder völlig fehlender Kommunikation einhergehen, führen letztlich in eine Situation der Sprachlosigkeit, die die Anrufenden eigenständig nicht mehr ändern können. Hier versucht der Ombudsman der DFG zunächst, die Gesprächsbereitschaft wieder aufzubauen und ermutigt die Beteiligten, ihre wissenschaftliche Zusammenarbeit so gut es geht, evtl. auch unter Anleitung des Ombudsmans, selbst wieder zu normalisieren. Der Erfolg des Ombudsverfahrens hängt dabei maßgeblich vom Willen aller Beteiligten ab, was den unterschiedlichen Erfolg der Bemühungen des Ombudsmans bei diesen Fällen erklärt.

c) Anrufungen des Ombudsmans der DFG nach Art des Abschlusses

In diesem Jahr wurde ein Fall an den DFG-Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Klärung überwiesen, nachdem der Ombudsman der DFG zwar angerufen worden war, die Anrufung sich aber als Untersuchungsfall herausgestellt hatte. Die DFG hatte ihrerseits bereits aufgrund einer anonymen Beschuldigung von dem Verdacht eines Fehlverhaltens erfahren, während der Ombudsman von dem des Fehlverhaltens bezichtigten Wissenschaftler um Hilfe angerufen worden war. Der Betroffene fragte nach konkreten Lö

sungswegen, wie der bemängelte Umgang mit Daten, der als nicht guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend angeklagt worden war, nachträglich geheilt werden könne.

In diesem speziellen Fall wurde das Problem deutlich, dass Ombudsman und DFG von ihren jeweiligen Bemühungen in derselben Sache zunächst nichts erfahren und somit gleichzeitig tätig werden. Hier erfolgte Aufklärung durch den des Fehlverhaltens beschuldigten Wissenschaftler. Der Ombudsman der DFG betont an dieser Stelle noch einmal, dass er sich seiner Pflicht zur Vertraulichkeit der ihm übermittelten Informationen bewusst ist.

In einem anderen Fall wurde dem Anrufenden vom Ombudsman der DFG der Rat gegeben, sich sogleich selbst an die DFG zu wenden. Es ging um die Frage, ob bei Experimenten im Rahmen eines DFG-Projekts gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wurde.

Ein weiterer Fall betraf einen möglichen Missbrauch einer Gutachtertätigkeit zum Ideendiebstahl. Da die Anonymität von Gutachtern der DFG auch gegenüber dem Ombudsman besteht, überwies dieser die Anrufung an die DFG.

Wie im Jahr davor gab es auch 2004 eine Reihe von Voranfragen, immerhin 9, bei denen es dann aber nicht zu einer tatsächlichen Anrufung des Ombudsmans der DFG kam. Mögliche Gründe schienen zu sein: Es wurde bereits der lokale Ombudsman tätig; die Betroffenen versprachen sich keinen Vorteil durch die Anrufung des Ombudsmans der DFG; sie befürchteten Nachteile, wenn der Ombudsman zur Klärung des Anfangsverdachts den des Fehlverhaltens Beschuldigten anhören würde, wie es die Verfahrensordnung vorsieht.

d) Anrufungen des Ombudsmans des DFG unter Gender-Gesichtspunkten

Mit zunehmender Zahl der Anrufungen fällt auf, dass sich unter den Anrufenden immer mehr Frauen befinden. Ließ sich in den Anfangsjahren aufgrund der erst wenigen Fälle noch keine gesicherte Aussage darüber machen, ob in der Regel eher Frauen oder eher Männer den Ombudsman der DFG anrufen, so scheint seit 2001 eine wertende Aussage möglich. In den Jahren 2001 und 2002 nahmen bedeutend weniger Frauen als Männer die Hilfe des Ombudsmans in Anspruch. (2001: 4 Frauen, 18 Männer, 2002: ebenfalls 4 Frauen, sogar 26 Männer). In den Jahren 2003 und 2004 stieg die Zahl der anrufenden Frauen jedoch deutlich an. (2003: 11 Frauen, 26 Männer, 2004 bereits 15 Frauen und 22 Männer). Der Anstieg der Fälle insgesamt geht deutlich auf die Zunahme der Anrufungen durch Frauen zurück; die Anzahl der Hilfeersuchen durch

Männer blieb etwa konstant bei 25 pro Jahr.

Unter Gender-Gesichtspunkten stellt sich daher die Frage, woraus die steigende Zahl von anrufenden Frauen resultiert. Denn obwohl der Anteil der in der Wissenschaft beschäftigten Frauen wesentlich geringer ist als der Anteil der beschäftigten Männer, machen sie derzeit doch etwa die Hälfte der Anrufungen des Ombudsmans aus. Sie suchen somit überproportional die Hilfe des Ombudsmans. Es ist derzeit noch unklar, worauf dies zurückzuführen ist. Eine Möglichkeit wäre, dass Frauen in der scientific community mehr Schwierigkeiten durch Fehlverhalten von Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen haben und sich ohne geeignete Hilfe schwerer durchsetzen oder behaupten können. Das wird weiter zu beobachten und ggf. aufzuklären sein.

3. Empfehlungen des Ombudsmans der DFG

a) Autorschaften

Der Ombudsman der DFG möchte auf eine Konstellation von Autorschaftsstreitigkeiten hinweisen, die er erstmals in diesem Jahr beobachtet hat. Es widerspricht seiner Auffassung nach entschieden den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis, Ergebnisse, die ein Forscher durch Experimente erzielt hat, von einem anderen unter dem Vorwand nicht exakt erhobener Befunde in der Absicht reproduzieren zu lassen, dem ersten Forscher bei der Veröffentlichung der Daten die Autorschaft zu verweigern. Nicht ausschlaggebend ist, welche Daten bzw. Abbildungen in der Publikation verwendet wurden, sondern wer als Erster die Ergebnisse erzielt hat, die sich im wesentlichen Inhalt der Publikation niederschlagen. Sofern sich Zweifel an der Qualität der Daten ergeben sollten, die eine Nachmessung erforderlich machen könnten, gehört es zur Leitungsverantwortung, diese Zweifel mit dem Erst-Experimentator auszuräumen.

b) Aufbewahrung von Daten

Es scheint inzwischen weitgehend bekannt zu sein, dass Daten, die die Grundlage zu einer wissenschaftlichen Publikation bilden, mindestens 10 Jahre aufzubewahren sind. Nicht den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht es, wenn Daten nicht im Originalzustand der Herstellung aufbewahrt werden, sondern dieser bereits durch weitere Bearbeitung nicht mehr reproduzierbar oder gar unkenntlich gemacht worden ist. Das Original verliert dadurch nicht nur an Aussagewert sondern auch an Beweisqualität. Das gilt auch dann, wenn für die Publikation

eine Weiterverarbeitung erforderlich ist; aufzubewahren sind die Originale. Als relevant sind die echten Originaldaten anzusehen, die für die publizierten Aussagen einen Belegcharakter haben, nicht aber die teils mehr, teils weniger bearbeiteten Datenderivate.

c) Verantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Der Ombudsman der DFG sieht sich mit einer steigenden Anzahl von Anrufungen konfrontiert, die von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Doktoranden und Habilitanden erhoben werden, weil sie sich durch mangelnde Betreuung oder andere Unredlichkeit ihrer Betreuer entweder in ihrer Forschung konkret behindert oder durch unterlassene Betreuung alleine gelassen fühlen. Der Ombudsman nimmt dies zum Anlass, alle Vorgesetzten, seien es Professoren oder andere verantwortliche Mitarbeiter, auf ihre pflichtgemäße, nachhaltige Verantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs aufmerksam zu machen. Selbst wenn es in Einzelfällen starke Kommunikationsstörungen zwischen den Beteiligten geben sollte, berechtigt dies nicht, den Doktoranden etwa den Abschluss ihrer Dissertation zu verwehren. Inhalt der Betreuungspflicht ist es auch, Arbeiten der zu betreuenden Mitarbeiter in angemessener Zeit zu lesen, mit Anmerkungen zu versehen und die wissenschaftliche Entwicklung des ihnen anvertrauten Nachwuchses zu fördern.

d) Transparenz der Gutachterentscheidungen

Immer wieder erreichen den Ombudsman der DFG Anfragen, ob nicht die mangelnde Transparenz von Bewilligungsentscheidungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft Anlass sein sollte, das Verfahren zu überdenken. Insbesondere könne nicht angemessen reagiert werden, wenn Anträge aus persönlichen und nicht wissenschaftlichen Gründen von Gutachtern abgelehnt würden. Dafür sei es notwendig, den Namen desjenigen zu erfahren, der das Gutachten verfasst habe, bzw. die geltend gemachten Begründungen zu wissen.

Der Ombudsman der DFG weiß, dass diese Problematik für die DFG nicht neu ist. Seines Erachtens gibt es auch keine einfache Lösung für dieses Problem, sofern man nicht die Anonymität der Gutachter ganz aufgeben möchte. Dies birgt ebenfalls nicht unerhebliche Probleme. Trotz vermehrter Anfragen stellt der Ombudsman der DFG fest, dass immerhin nur sehr wenige Wissenschaftler Kritik an dem Verfahren üben, die meisten die Gutachterentscheidungen bzw. deren in Umrissen mitgeteilten Begründungen akzeptieren. Verglichen mit der Masse der Entscheidungen in den einzelnen Disziplinen, erscheinen nur wenigen Betroffenen die Ablehnungen ihrer

Anträge aufgrund mangelnder fachlicher Argumente unakzeptabel.

Um mangelhafte oder gar unredliche Gutachten noch besser zu vermeiden, kann sich der Ombudsman der DFG vorstellen, dass Bewilligungsanträge bzw. Kriterien der Begutachtung von den Fachkollegiaten einer Disziplin gemeinsam diskutiert werden, also eine gewisse interne Transparenz hergestellt wird, die eventuelle Problemfälle sichtbar machen kann. Eine solche Zwischenlösung, könnte nach Auffassung des Ombudsmans der DFG möglicherweise die Zahl der Beschwerden über das Bewilligungsverfahren verringern.

e) Fehlende Sanktionierung bei der Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Der Ombudsmans der DFG beobachtet mit Sorge, dass es immer wieder zu institutionellen Widerständen bei der Aufklärung und Ahndung wissenschaftlicher Unredlichkeit kommt, bis hin zur eindeutigen Behinderung der Arbeit von Ombudsgremien durch Leitungsorgane. Teilweise wird selbst in Fällen eindeutig festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf angemessene Sanktionen verzichtet. So hatte eine Untersuchungskommission einer Universität zwar im Ergebnis ihrer Untersuchung eine bewusste Datenvernichtung festgestellt, das Fehlverhalten wurde jedoch als solches nicht einmal gegenüber dem Betroffenen als Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis betitelt. Zur Erklärung für das Ausbleiben einer angemessenen Sanktion vorgelegene juristische Gründe haben den Ombudsman der DFG ebenso wenig überzeugt wie das schwer erträgliche Akzeptieren der Begründung für eine Datenvernichtung durch den Beschuldigten, die Daten in der Freude über seine erreichte wissenschaftliche Leistung vernichtet zu haben. Maßnahmen, insbesondere eine Sanktionierung der festgestellten Datenvernichtung, blieben ganz aus. Wer so mit Originaldaten umgeht, ist ohnehin in der Wissenschaft fehl am Platze. Wer sich diese Begründung zu Eigen macht, um auf Sanktionen zu verzichten, setzt sich dem Verdacht aus, nicht nur naiv zu sein. Der Ombudsman der DFG warnt davor, die Sanktionierung klarer Fälle von Fehlverhalten um der Reputation der Einrichtung oder des lieben Friedens willen zu unterlassen, selbst dann wenn eine Sanktionierung gewisse juristische Risiken bergen mag. Sanktionierungen müssen durchgefochten werden, sollen sie glaubhaft sein. Andernfalls drohen die Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auf die Dauer delegitimiert zu werden. Wenn trotz Vorliegens von erwiesenem Fehlverhalten keine Maßnahmen ergriffen werden, wird in absehbarer Zukunft auch auf die Feststellung des Fehlverhaltens gänzlich verzichtet werden und auch verzichtet werden können.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist folgender. Wenn die Entscheidungen von Untersuchungskommis-sionen nicht öffentlich bekannt gemacht werden, fehlt auch die Öffentlichkeit als beobachtendes Korrektiv. Der Vertrauensverlust gegenüber der Öffentlichkeit wird großen Schaden anrichten. Ausbleibende Ahndung macht die Bemühungen um die Stärkung der Selbstregulierung in der Wissenschaft zunichte, und es besteht dann die Gefahr, dass staatliche Regulierung an die Stelle treten wird; ein Ergebnis, dass am allerwenigsten die Wissenschaft wollen kann.

Die DFG hat mit der Vorgabe der Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Verknüpfung ihrer Förderverfahren mit der Etablierung von Ombuds- und Unter-suchungsverfahren an den Wissenschaftseinrichtungen Standards gesetzt. Sie hat daher nach Auffassung des Ombudsmans der DFG ebenfalls dafür Verantwortung und Sorge zu tragen, dass die Richtlinien vor Ort nicht nur institutionalisiert, sondern auch angewendet und effektiv werden. Dies bringt es im Einzelfall auch mit sich, auf die ordnungsgemäße Durchsetzung der Richtlinien zu drängen. Es kann nach Auffassung des Ombudsmans der DFG nicht als selbstver-ständlich unterstellt werden, dass sich alle wissenschaftlichen Einrichtungen der rückhaltlosen Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens verpflichtet fühlen.

f) Eignung von Ombudspersonen

Der Ombudsman der DFG hatte Anlass, darüber nachzudenken, welche Personen das Amt eines Ombudsmans in den verschiedenen Instituten der Wissenschaft wahrnehmen sollten. Wichtigste Voraussetzung ist, dass die Betreffenden das Vertrauen möglicher Anrufer aufgrund ihres wissenschaftlichen Renommés und ihrer anerkannten großen Integrität haben, aber auch, dass sie eine institutionell gesicherte und von der Einrichtung respektierte Unabhängigkeit haben. Aus den Erfahrungen vieler Anrufungen sind z.B. Dekane oder Personen, die andere Leitungsfunktio-nen in der Einrichtung haben, nicht geeignet, zugleich das Amt eines Ombudsmans hinreichend unabhängig und frei von möglichen Interessenkonflikten wahrzunehmen. Ebenso wenig sollten Angehörige des Betriebsrats eines Forschungsinstituts die Funktion des Ombudsmans wahrneh-men, da dies zu Interessenskonflikten führen könnte. (Dieser Auffassung sind im Übrigen auch die Ombudsleute der Max-Planck-Gesellschaft.) Darüber hinaus hält der Ombudsman der DFG auch Juniorprofessoren für nicht geeignet, das Amt eines Ombudsmans wahrzunehmen, obwohl sie oft wissenschaftlich hervorragend ausgewiesen, anerkannt sowie von untadeliger persönlicher Integrität sind. Juniorprofessoren sind aber per se aufgrund ihrer fristgebundenen Tätigkeit von der Bewertung Dritter im Hinblick auf ihre weitere Karriere in hohem Maße abhängig. Sie kön-nen daher bei der Aufdeckung von Fehlverhalten selbst in Gefahr geraten, können also zwischen

den Interessen Dritter nicht parteilos und unabhängig vermitteln. Dies gilt ganz besonders in Fällen, in denen mindestens einer der Beschuldigten eine ihnen gegenüber institutionell höhere Funktion innehat. Es fehlt ihnen dann die wichtige Voraussetzung, mit den Beteiligten unabhängig „auf gleicher Ebene“ kommunizieren zu können. Juniorprofessoren werden durch die Tatsache, dass sie in Fällen eines Anfangsverdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Untersuchungsverfahren gegen einen älteren, erfahreneren Kollegen vorschlagen müssten, in einen Interessenkonflikt gebracht, der ihnen nicht zugemutet werden sollte. Entweder wissen sie nicht um die möglichen Konsequenzen ihres Vorgehens oder dieses Wissen veranlasst sie zu inadäquatem Verhalten. Es sollten daher generell nur solche Personen zum Ombudsman an Universitäten und Forschungseinrichtungen berufen werden, die in ihrer Tätigkeit nicht mehr auf das Wohlwollen von Kollegen, gar vorgesetzten Kollegen angewiesen sind.

Der Ombudsman der DFG betrachtet es als positiv, wenn Ombudspersonen durch eine interne Wahl bestimmt werden. Schon durch eine solche Wahl wird der Ombudstätigkeit eine höhere Aufmerksamkeit gegeben und außerdem sichergestellt, dass zur Ausübung des Amtes solche Personen bestimmt werden, die das Ansehen und Vertrauen der anderen Wissenschaftler genießen. Auf keinen Fall sollte bei einer jeweils konkreten Anrufung einem Wissenschaftler ein bestimmter Ombudsman vom Leiter der Institution für nur seine bestimmte Anrufung zugeordnet werden. Es besteht dadurch nicht nur Anlass, an der Integrität dieses „zugewiesenen“ Ombudsmans zu zweifeln, sondern missversteht auch den Gedanken, der mit der DFG-Empfehlung zur Einrichtung eines Ombudsmans verbunden ist.

4. Anonymisierte Einzelfälle

Auch in seinem letzten Bericht möchte der Ombudsman der DFG die einzelnen Fälle in gewohnter Weise in anonymisierter Form kurz inhaltlich zusammenfassen.^{3 4} Es werden Fälle aufgenommen, die bis zum 31. März 2005 beim Ombudsman der DFG eingingen. Die danach erfolgten Anrufungen werden sich im nächsten Jahresbericht des Ombudsmans der DFG (2005) finden. Die zeitliche Verschiebung des Jahresberichts kam durch den Wechsel des Gremiums im Mai

³ Um die Anonymität in den Fällen zu wahren, wird im Folgenden nur die männliche Form gewählt, auch wenn es sich bei den Anrufenden und Beschuldigten um Frauen handelte.

⁴ Bei noch nicht abgeschlossenen Fällen wird nur auf den Sachverhalt, nicht jedoch auf die ergriffene Maßnahme oder Beratung des Ombudsmans der DFG abgestellt.

2005 zustande.

1/2004

Der derzeitige und der ehemalige geschäftsführende Direktor einer Forschungsinstitution wandten sich gegen ein anonymes Schreiben, in welchem die Leitung der Deckung eines sich ungerechtfertigter Weise als Dr. med. ausgebenden Mediziners des Forschungszentrums bezichtigt worden waren. Die daraufhin gestellte Strafanzeige gegen Unbekannt führte nicht zur Ermittlung des Absenders, weshalb das Verfahren eingestellt wurde. Damit sahen sowohl die Betroffenen als auch der Ombudsman, dem der Fall ohnehin nur vorsichtshalber zur Kenntnis gegeben wurde, die Angelegenheit als beendet an.

2/2004

In diesem Fall war der Anrufende auf Unstimmigkeiten in zwei medizinischen Publikationen gestoßen, die den Verdacht einer Verwechslung oder Fälschung von Daten erregten. Er fragte den Ombudsman nach Möglichkeiten einer angemessenen Klärung der Sache in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit. Da sich der Angeschuldigte in den USA befand und es sich bei den genannten Publikationen um solche in einer amerikanischen Fachzeitschrift handelte, schlug der Ombudsman dem Anrufenden vor, sich an die amerikanische Untersuchungsbehörde für wissenschaftliches Fehlverhalten, das Office of Research Integrity (ORI) zu wenden.

3/2004

Der Anrufende berichtete von einem Gespräch mit dem potentiellen Betreuer seiner Habilitation, in welchem letzterer als „Gegenleistung“ für die Betreuung jährlich zwei bis drei gemeinsame Publikationen wünschte, die inhaltlich von dem Anrufenden vorbereitet werden sollten. Der Ombudsman sah das Verhalten des Professors zwar als beanstandenswert und mißbilligend an, verfolgte diese Information jedoch nicht, da sich der Anrufende darauf nicht eingelassen hatte.

4/2004

Gegenstand dieses Falles war die Frage, ob ein bereits Verstorbener bei der Veröffentlichung eines Artikels als Erstautor fungieren könne. Es entspricht nach Auffassung des Ombudsmans der DFG gerade den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, auch einen verstorbenen Kollegen als Erstautor zu nennen, sofern dieser Hauptverantwortlicher der Publikation war und als solcher ein vollständiges Manuskript hinterlassen hat. Daher hatte der Ombudsman keine Bedenken, dass der Verstorbene als Erstautor genannt werden würde.

5/2004

Die einem Habilitanden erteilte Bestätigung der Zulassung zum Habilitationsverfahren wurde aufgrund eines Verfahrensfehlers nach neun Monaten für ungültig erklärt. Eine erneute Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift verzögerte sich immer wieder. Nach insgesamt 25 Monaten sprach sich der Habilitationsausschuss gegen die Annahme der Schrift aus. Dagegen legte der Betroffene einen offiziellen Widerspruch ein. Der Ombudsman verwies den Anrufenden unter Hinweis auf das laufende Widerspruchsverfahren auf anwaltliche Hilfe.

6/2004

Der Anrufende erhielt als Reviewer einer Fachzeitschrift den dritten und letzten Teil einer Veröffentlichung einer deutschen Arbeitsgruppe, deren Ablehnung er vier Jahre zuvor aufgrund eindeutiger Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen empfohlen hatte. Die ersten zwei Teile der DFG-finanzierten Studie wurden nach seiner Ablehnung in einer anderen Fachzeitschrift publiziert. Der Ombudsman riet dem Anrufenden, die Angelegenheit der DFG vorzutragen. Diese gelangte nach Untersuchung der Angelegenheit zu der Überzeugung, dass weder wissenschaftliches Fehlverhalten noch ein Verstoß gegen Gesetzesregeln vorgelegen habe.

7/2004

Ein anonymes Wissenschaftler machte den Ombudsman der DFG darauf aufmerksam, dass in einer Publikation, der zwei andere Abstracts zugrunde lagen, Unstimmigkeiten in der Datenlage festzustellen seien. Nachdem der Ombudsman die Stellungnahmen aller Koautoren angefordert hatte, konnten diese die Unstimmigkeiten plausibel erklären, wenngleich der Ombudsman der DFG eine Kritik an der Publikation als berechtigt ansah.

8/2004

Ein Diplomand beklagte sich telefonisch über einen am selben Lehrstuhl tätigen Dozenten. Letzterer wollte möglicherweise eine von dem Anrufenden im Rahmen einer Übung zu der Vorlesung des Dozenten gelöste Aufgabenstellung für sich in Anspruch nehmen, ohne den Diplomanden zu zitieren. Nachdem der Ombudsman sich bei gleichzeitiger Bitte um schriftliche Einsendung der Anrufungsbegründung zur Hilfe bereit erklärt hatte, meldete sich der Anrufende nicht mehr.

9/2004

Ein Student zweier Disziplinen fragte den Ombudsman, ob es erlaubt sei, Teile einer Abschlussarbeit des einen Fachs auf das andere Fach zu übertragen, wenn er dieses zuvor mit den Betreuern abgesprochen habe. Der Ombudsman der DFG sah in diesem Vorgehen kein „Plagiat“, solange diese Doppelverwertung in den Arbeiten angegeben werde, und teilte dies dem Studenten mit.

10/2004

Ein ehemaliger Doktorand beschwerte sich darüber, dass die von ihm erstellten Manuskripte von dem Betreuer seiner Arbeit nicht in angemessener Zeit korrigiert worden seien. Der Ombudsman der DFG vereinbarte nach Einholung einer Stellungnahme des Betreuers und einem gemeinsamen Gespräch mit den Beteiligten ein Korrekturverfahren, das eine zügige Publikation der Manuskripte ermöglichen sollte. Dieses führte bislang nicht zum gewünschten Erfolg.

11/2004

Ein Professor beschwerte sich darüber, dass ein anderer Professor über lange Jahre wiederholt einzelne seiner Ergebnisse als eigene ausgegeben habe. Nach Kontaktierung der betroffenen Person und einem Gespräch mit beiden Beteiligten wurde vereinbart, dass die tatsächlichen Quellen in einer weiteren Publikation des unredlich Handelnden zu derselben Thematik ordnungsgemäß dargestellt und zitiert werden sollten. Außerdem sollten unmittelbar betroffene Personen sowie Institutionen über die unlautere Verwendung der Daten informiert werden.

12/2004

Der Anrufende berichtete von der Behinderung seiner Arbeit durch Professoren einer Universität. Aus den eingereichten Unterlagen sowie den Schilderungen ging trotz mehrmaliger Aufforderung, die Vorwürfe zu konkretisieren, nicht hervor, inwiefern ein Bezug zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gegeben sein könnte. Der Fall konnte daher nicht angenommen werden.

13/2004

Aufgrund zweier anonymer Anzeigen konnte die Manipulation bereits publizierter Daten einer Arbeitsgruppe am Institut des Anrufenden festgestellt werden. Der Anrufende fragte, ob die vorläufige Enthebung des verantwortlichen Mitarbeiters von seiner Arbeit, die erneute Erhebung der Daten und ein vorgesehenes Erratum zur einschlägigen Veröffentlichung ausreiche, um den

Fehlverhaltensvorwurf auf sich beruhen lassen zu können. Der Ombudsman der DFG bejahte das nach den speziellen Umständen in diesem Falle und sah auch keine Veranlassung, den Fall einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

14/2004

Der Anrufende dieses Falles hatte in seiner Funktion als Gutachter für eine Konferenz bemerkt, dass eine seiner Veröffentlichungen plagiiert und als Konferenzbeitrag eingereicht worden war.

Er wollte daher den entsprechenden Beitrag für die Konferenz ablehnen und bat um Rat, wie er sich dem Autor gegenüber verhalten solle. Noch vor Beratung durch den Ombudsman leitete er seine Ablehnung, in der er den Plagiatsvorwurf schilderte, an die Organisatoren der Konferenz weiter, welche das entsprechende Paper ablehnten. Der Fragesteller war hiermit zufrieden und verzichtete auf weitere Inanspruchnahme des Ombudsmans.

15/2004

Ein Mitarbeiter wurde trotz eigenen substantiellen Beitrags nicht in die Autorenliste einer Veröffentlichung aufgenommen. Er fragte an, ob durch seinen Wechsel der Arbeitsstelle seine Rechte auf Autorenschaft erloschen sein könnten. Der Ombudsman verneinte dies und bot dem Anrufenden die Aufnahme eines Ombudsverfahrens an. Nach einer Beschwerde des Mitarbeiters bei den für die Veröffentlichung Verantwortlichen wurde er dann aber als Koautor aufgenommen.

16/2004

In diesem Fall erfolgte eine anonyme Anrufung durch einen ausländischen Doktoranden über den Personalrat des Klinikums, in welchem er tätig war. Der Doktorand schilderte, Ergebnisse seiner Dissertation seien publiziert worden, ohne ihn als Autor zu nennen. Er bat den Ombudsman, ihn über die Möglichkeit eines Erratum unter Aufnahme seines Namens in die Autorenliste zu informieren. Unter Hinweis auf die Vertraulichkeit des Ombudsverfahrens bat der Ombudsman um die Übermittlung von detaillierten Informationen zur genaueren Einschätzung des Fehlverhaltens-Vorwurfs. Es erfolgte darauf keine Antwort mehr.

17/2004

Der anfragende Wissenschaftler war in einem DFG-geförderten Projekt tätig. Er berichtete von

Konflikten bei der Zusammenstellung eines Fragebogens zur Datenerhebung, falscher Schwerpunktsetzung des Projektes und hierdurch nicht ordnungsgemäßer Mittelverwendung. Der Ombudsman konnte zwar teilweise die Kritik nachvollziehen, machte jedoch verständlich, dass sich sein Tätigkeitsbereich nur auf wissenschaftliches Fehlverhalten begrenze. Über Fragen wie die wissenschaftliche Qualität eines Fragebogens bzw. einer Projektleitung könne er nicht entscheiden. Der Ombudsman riet dem Anfragenden, die Problematik durch Informierung der DFG und Einschaltung des Personalrates weiter zu verfolgen.

18/2004

Ein ehemaliger Mitarbeiter eines Instituts beklagte sich über einen ungenauen Umgang mit Daten in einer Publikation, deren Mitautor er daher nicht sein wollte. Nach Einholung einer Stellungnahme der des Fehlverhaltens bezichtigten Wissenschaftlers stellte sich der ungenaue Umgang als ein Streit um inhaltliche und interpretatorische Detailspekte in der Sache heraus. Der Ombudsman machte daraufhin deutlich, dass seines Erachtens wissenschaftlicher Dissens in einer Sache nicht per se wissenschaftliches Fehlverhalten sei. Eine inhaltliche, sachliche Wertung könne er aber nicht vornehmen.

19/2004

Der Anrufende, der bei einer Forschungseinrichtung tätig war, beklagte sich über Ehrenautorchaften seines ehemaligen Vorgesetzten sowie darüber, dass er wissenschaftlich aus seinem Forschungsgebiet ausgeschlossen werde, indem sein ehemaliger Arbeitgeber andere Wissenschaftler abhalte, mit ihm in Kontakt zu treten. Er hatte deshalb ein Ombudsverfahren an der Forschungseinrichtung angestrebt. Da es sich bei dem berufenen Ombudsman um einen ehemaligen Doktoranden seines Vorgesetzten und Juniorprofessor handelte, lehnte der Anrufende ein Ombudsverfahren an der besagten Forschungseinrichtung ab und bestand auf einem anderen Ombudsman. Der Ombudsman der DFG machte der Forschungseinrichtung deutlich, dass er nicht nur von einer Befangenheit des betreffenden Ombudsmans ausgehe, sondern Juniorprofessoren prinzipiell für ungeeignet hielte, die Funktion eines Ombudsmans auszuüben.

20/2004

In diesem Fall wandte sich der Anfragende an den Ombudsman der örtlichen Universität, weil ihm wissenschaftliches Fehlverhalten bekannt worden war. Aufgrund des für den Anrufenden nicht zufriedenstellenden Ergebnisses nahm er die Möglichkeit einer Weiterleitung des Falles an

die dort zuständige Untersuchungskommission wahr. Daraufhin wurde ihm durch seinen Vorgesetzten mitgeteilt, daß die von ihm gewünschte Umsetzung in ein anderes Institut, wo er in seinem eigentlichen Arbeits- und Forschungsbereich tätig sein könnte, von der Einstellung des Untersuchungsverfahrens gegen den Vorgesetzten abhängig gemacht würde. Der Anfrager zog daraufhin seine Anfrage beim Ombudsman der DFG mit Rücksicht auf sein weiteres berufliches Fortkommen zurück.

21/2004

Der Anrufende veröffentlichte einen Artikel ohne die Koauthorschaft eines ehemaligen Kollegen. Als Gründe hierfür gab er mangelnde Kooperation und Mitarbeit an. Er bat um eine Einschätzung seines Verhaltens durch den Ombudsman. Dieser verwies darauf, dass er nähere Informationen zur Einschätzung benötige und erläuterte das Procedere des Ombudsverfahrens. Da dem Ombudsman keine weiteren Informationen zuzugingen, war eine konkrete Beratung nicht möglich.

22/2004

Ein anonymer Wissenschaftler fühlte sich vom Direktor seiner Klinik dazu gedrängt, die aus seinem Projekt stammenden restlichen Fördergelder aus der alten Förderperiode projekt-extern auszugeben, um so bei der DFG nicht den Eindruck zu erwecken, das Geld würde nicht gebraucht werden. Dadurch suchte der Direktor, eine Kürzung der Gelder in der neuen Förderperiode zu vermeiden. Der Anrufende fragte nach Gründen für die Befürchtungen des Direktors und der Möglichkeit der Darlegung seiner speziellen Situation gegenüber der DFG. Der Ombudsman empfahl die Kontaktierung des zuständigen DFG-Referenten.

23/2004

Gegenstand dieses Falles war der Vorwurf eines Wissenschaftlers, seine Forschungsarbeit würde dadurch behindert, dass seine C1-Assistentur nicht verlängert würde. Der Anspruch auf die Verlängerung war bereits Gegenstand eines Verfahrens beim Verwaltungsgericht. Daher wurde dem Anfrager mitgeteilt, dass der Tätigkeitsbereich des Ombudsmans sich nicht auf Rechtsangelegenheiten erstreckte. Er könne nur bei wissenschaftlichem Fehlverhalten tätig werden, welches in diesem Falle nicht vorläge, da es sich um eine beamtenrechtliche Streitigkeit ginge.

24/2004

Der Anfragende bemängelt die fehlende Transparenz sowie eine unzureichende wissenschaftliche Begründung einer Gutachterentscheidung der DFG über seinen Projektantrag. Der Ombuds

man teilte dem Anfragesteller mit, dass er nicht tätig werden könne, da sein Tätigkeitsbereich auf wissenschaftliches Fehlverhalten begrenzt sei und grundsätzliche Kritik am Gutachtersystem nicht in diesen Bereich falle. Es wurde ihm geraten, seine Kritik bei der DFG vorzubringen.

25/2004

In diesem Fall beschwerte sich ein Forscher über eine ohne seine Autorschaft erfolgte Publikation und über die von ihm als Mobbing und Verstoß gegen die Fürsorgepflicht empfundene Behandlung in einem Forschungsinstitut und dessen Mitarbeiter. Die von dem Anrufenden gewünschte umfassende Untersuchung der Hintergründe konnte der Ombudsman der DFG nicht leisten, da die Anrufung schwerpunktmäßig juristische Fragen zum Beschäftigungsverhältnis und des mobbing betraf, nicht aber unmittelbar Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Dies wurde dem Betroffenen mitgeteilt.

26/2004

Der Ombudsman wurde um Vermittlung in einem Streit über eine Promotionsmöglichkeit gebeten. Der Anrufende war in einem Projekt in einer Klinik tätig. Er wurde trotz Einschaltung des Betriebsrates und der Studienbeauftragten erst nach knapp drei Jahren einem Betreuer zugeteilt. Aufgrund der anhaltenden Verzögerung des Promotionsvorhabens wurden der Studienbeauftragte sowie der Projektleiter angeschrieben, von der Einschätzung der Vorgänge durch den Ombudsman als wissenschaftliches Fehlverhalten informiert und angemahnt, sich um den zeitnahen Abschluß der Promotionsarbeit zu kümmern.

27/2004

Ein Doktorand fürchtete um die Bewilligung seines Projektantrags, da er vom Vorhandensein eines bereits bewilligten Projekts sehr ähnlichen Inhalts in Großbritannien erfahren hatte. Er vermutete einen Ideendiebstahl auf Seiten der beiden Wissenschaftler des britischen Projekts, da er ihnen erste Ergebnisse seiner Dissertation auf einer Konferenz präsentiert hatte. Da nicht mit ausreichender Sicherheit nachvollzogen werden konnte, ob die beiden Wissenschaftler nicht bereits vor der Präsentation des Anrufenden die Thematik in ähnlicher Weise bearbeitet hatten, riet

der Ombudsman der DFG von einer Verfolgung der Vorwürfe ab.

28/2004

Der Fragesteller trug für einen Arbeitskollegen vor, dieser würde von seinem Vorgesetzten

bedrängt, diesen trotz fehlenden substantiellen Beitrags in die Autorenliste einer Publikation aufzunehmen. Der Ombudsman teilte dem Anrufenden mit, dass eine Autorschaft ohne substantiellen Beitrag nicht möglich sei und verwies auf einen Aufsatz zum Thema auf der Ombudsman-Homepage. Der Betroffene selbst wandte sich nicht an den Ombudsman.

29/2004

Ein Habilitand wandte sich wegen Behinderung seines Habilitationsvorhabens durch seinen Arbeitsgruppenleiter an den Ombudsman. Nach seiner Einschätzung gründete die Behinderung seiner Arbeit in vorangegangenen Streitigkeiten hinsichtlich der Anmeldung eines Patentes sowie in einer in einem von dem Beschuldigten erhobenen Anspruch auf eine Ehrenautorschaft. Der Ombudsman der DFG überließ das Verfahren dem Ombudsman der örtlichen Universität, welcher von dem Habilitanden ebenfalls angerufen worden war.

30/2004

Der Anrufende kritisierte die Ablehnung seines Projektantrages bei der DFG. Ihm wurde mitgeteilt, daß der Ombudsman nur bei wissenschaftlichem Fehlverhalten helfen könne. Der richtige Ansprechpartner für Fragen bezüglich nicht bewilligter DFG-Projekte sei die DFG selbst.

31/2004

Nach dem Austausch zweier thematisch gleich gelagerter Projektskizzen zur Themenabstimmung von Projektanträgen beim BMBF stellte der Verfasser eines Projekts fest, dass zu dem anderen Projekt auffällige Übereinstimmungen bestanden. Er wandte sich an den Ombudsman, weil er vermutete, dass der Antragsteller des anderen Projektes, der als DFG-Gutachter tätig war, von ihm die Ideen für einen eigenen Antrag verwendet hatte. Er hatte nämlich die Projektskizze bereits bei der DFG eingereicht, dort aber keine Förderung erfahren. Da die Namen der Gutachter bei der DFG der Vertraulichkeit unterliegen, verwies der Ombudsman darauf, die Angelegenheit von der DFG selbst klären zu lassen.

32/2004

Ein Habilitand beklagte die Behinderung seines wissenschaftlichen Fortkommens durch seinen Betreuer, welcher ihm gegenüber eine unterstützende, optimistische Einstellung vorgegeben hatte, sich jedoch dann ganz anders verhielt, indem er ein negatives Gutachten über die Habilitationsschrift schrieb und in der Habilitationskommission gegen die Annahme des Habilitationsvor

trages stimmte. Der Anrufende erkundigte sich beim Ombudsman der DFG über Möglichkeiten der Rehabilitierung seines durch den auffällig langwierigen Verlauf seiner Habilitation geschädigten Rufs. Der Ombudsman teilte ihm mit, dass er das Verhalten des Betreuers zwar als menschlich enttäuschend beurteile, dieses jedoch noch kein wissenschaftliches Fehlverhalten begründe, wenn er eine in diesem Falle negative wissenschaftliche Beurteilung äußere. Auf den Vorschlag des Ombudsmans, eine Stellungnahme des Betreuers einzufordern, erbat sich der Anrufende Bedenkzeit, meldete sich dann aber nicht mehr.

33/2004

Der Anfragesteller arbeitete in einem DFG-finanzierten Projekt, welches mit einer Veröffentlichung abgeschlossen wurde. Er berichtete über Autorschaftsstreitigkeiten und Probleme mit dem Verlag, welcher seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Hinsichtlich der Autorschaftsstreitigkeiten wünschte der Anfragesteller jedoch kein Ombudsverfahren. Die weiteren geschilderten Vorgänge stellten kein wissenschaftliches Fehlverhalten dar, so dass der Ombudsman nicht tätig werden konnte.

34/2004

Der Anrufende hatte in der Online-Ausgabe einer deutschen Zeitung einen Artikel eines Doktoranden entdeckt, der in großen Teilen mit einem von ihm publizierten Artikel übereinstimmte. Er fühlte sich daher unehrenhaft behandelt. Der Ombudsman, der in der Sache selbst nicht untersuchend tätig werden konnte, riet dem Anrufenden, sich mit seiner Beschwerde an die Universität des Doktoranden und an die den Artikel des Doktoranden veröffentlichende Zeitung zu wenden.

35/2004

In diesem Fall wurde die Änderung eines nach Ansicht des Anfragenden irreführenden Titels einer Dissertation angestrebt. Da an der örtlichen Universität bereits Verfahren beim dortigen Ombudsman sowie der Untersuchungskommission durchgeführt und abgeschlossen worden waren, hatte der Ombudsman der DFG den Fall nicht angenommen.

36/2004

Der Anrufende bat den Ombudsman als unabhängige Stelle um Begutachtung eines Manuskriptes und der erschienenen Publikation im Rahmen einer Autorschaftsstreitigkeit. Da die Streitigkeit bereits Gegenstand einer Klage vor Gericht war, konnte der Ombudsman nicht tätig werden.

37/2004

In einem universitären Untersuchungsverfahren, das durch eine anonyme Anrufung eingeleitet wurde, baten die Anzeigenden den Ombudsman der DFG, für sie als Vertrauensperson im Untersuchungsverfahren zu fungieren. Dies lehnte der Ombudsman ab. Er stand jedoch den Beteiligten des Verfahrens mit helfendem Rat bei.

38/2004

Der Ratsuchende wandte sich nach Abschluss eines Untersuchungsverfahrens an den Ombudsman der DFG, weil er mit der Begründung des Ergebnisses nicht zufrieden war. Der Ombudsman verwies auf seine Verfahrensordnung und machte klar, dass das Verfahren auch mit seiner Hilfe nicht mehr aufgenommen werden könnte.

39/2004

Der ehemalige Chef eines Wissenschaftlers beantragte in einem Themengebiet, in welchem die beiden drei gemeinsame Aufsätze veröffentlicht hatten, ein DFG-Projekt. Der anfragende Wissenschaftler beklagte, dass die Ergebnisse seiner Forschung verwendet würden, ohne ihn daran zu beteiligen. Der Ombudsman teilte dem Wissenschaftler mit, dass sein ehemaliger Chef in Anbetracht seines unbestrittenen substantiellen Beitrages das Recht habe, in diesem Themengebiet einen eigenen Projektantrag zu stellen.

40/2004

Der Ratsuchende wollte vom Ombudsman der DFG wissen, in welchen Fällen der Ombudsman bei Gutachterentscheidungen tätig werden würde. Der Ombudsman erklärte, dies sei insbesondere bei Befangenheit, Plagiat oder Ideenklau der Fall. In einer weiteren Frage, ob ein Antragsteller in seinem Projekt behaupten dürfe, dass er eine Kooperation mit einem Institut habe, wenn dies nicht der Wahrheit entspräche, erreichten den Ombudsman der DFG bisher keine weiteren Unterlagen, so dass in dem Fall nicht weiter verfahren werden konnte.

41/2004

Der Ombudsman der DFG wurde von dem Anrufenden in gleich mehreren Fällen von Autorschaftsstreitigkeiten und in Prüfungsangelegenheiten um Rat gebeten. Da die Anschuldigungen sehr generellen und diffus-umfassenden Charakters waren, war es dem Ombudsman der DFG nicht möglich, in diesen Fällen der Frage wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachzugehen. Be-

züglich der Prüfungsangelegenheiten wurde der Anrufende auf einen rechtlichen Beistand verwiesen.

42/2004

Der Anrufende berichtete, sein ehemaliger Professor wolle ihm, der den Hauptanteil der Arbeit geleistet hätte, die Erst- bzw. Mitautorenschaft an einer Publikation verwehren. Die für eine Beratung notwendige Schilderung der genauen Umstände wurde beim Anfragsteller angefordert. Bisher hat der Anrufende sich trotz verstärkten Drängens des Ombudsmans der DFG nicht wieder gemeldet.

43/2004

Der Anrufende wandte sich an den Ombudsman, weil er Beiträge, die er in einer Begleitschrift zu einer Ausstellung veröffentlicht hatte, wortgleich in einem Kurzkatalog ohne Quellenangabe bzw. unter anderem Autorennamen wiederfand. Nach Einholung einer Stellungnahme der verantwortlichen Beschuldigten konnte der Vorwurf zur Zufriedenheit des Ombudsmans der DFG gelöst werden, indem Korrigenda veröffentlicht sowie der Katalog und die Ausstellungstexte neu und korrekt bearbeitet wurden.

44/2004

Der Wissenschaftler, der in einer Klinik beschäftigt ist, beschwerte sich darüber, dass er in einem von ihm verfassten Artikel nicht als Erstautor genannt wurde. Er begehrte die Änderung der Autorenrangfolge sowie eine Änderung der Praxis seines Chefs, stets allein darüber zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Autoren auf den Papern erscheinen. Bisher gelang es dem Ombudsman der DFG nicht, von dem Chef eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu bekommen.

45/2004

Ein Doktorand der Politikwissenschaft wollte ein computergesteuertes Verfahren für sich nutzen, über das relevante Quellen aus dem Internet ausgelesen werden können. Der ehemalige Vorgesetzte des Doktoranden hatte darüber bereits publiziert und ihm die Nutzung dieses Verfahrens untersagt. Der Doktorand wollte das Verfahren dennoch für sich nutzen. Der Ombudsman der DFG teilte dem Doktoranden mit, er müsse zur Klärung zunächst eine Stellungnahme des Vorgesetzten einfordern. Daraufhin meldete sich der Doktorand nicht mehr.

1/2005

Zwei Wissenschaftler beklagten sich über einen Gutachter einer Fachzeitschrift, der eine wissenschaftliche Studie von 2004 mit denselben Textpassagen ablehnte wie eine Vorgängerstudie in

1998, die bei einer anderen Zeitschrift eingereicht wurde. Da es sich um eine amerikanische Fachzeitschrift handelte, verwies der Ombudsman der DFG die Anrufenden auf das Office of Research Integrity.

2/2005

Der Anrufende suchte beim Ombudsman der DFG in einer Autorschaftsfrage um Rat, die bereits von einem Landgericht entschieden wurde. Der Ombudsman der DFG teilte dem Anrufenden daher mit, dass für eine beratende und helfende Tätigkeit in derselben, gerichtlich bereits geklärten Angelegenheit kein Raum mehr sei und lehnte eine Befassung mit diesem Fall ab.

3/2005

Die vom Anfragesteller vorgetragene Anschuldigungen, es sei aus seinen Züchtungen eine Eintragung des Saatgutes beim Bundessortenamt ohne seine Beteiligung erfolgt und er in seinen Autorschaftsrechten verletzt worden, wertete der Ombudsman der DFG als reine rechtliche Frage und verwies den Anfragesteller auf anwaltliche Hilfe.

4/2005

Der Anrufende fragte den Ombudsman, ob es für die Frage der Herausgeberschaft und der Reihenfolge in der Nennung mehrerer Herausgeber ebenso wie bei der Autorschaft feste Regeln gebe, an die man sich zu halten habe. Der Ombudsman der DFG antwortete, dass im Prinzip eine Herausgeberschaft nach den gleichen Maßstäben wie eine Autorschaft zu behandeln sei und daher diejenige Person an erster Stelle stehen sollte, welche den Hauptteil der Arbeit an der Herausgeberschaft geleistet hat. Zur weiteren Hilfe bot der Ombudsman der DFG an, den Anrufenden nach näherer Information auch detaillierter zu beraten.

5/2005

Der Anrufende schilderte, dass der Betreuer seiner Diplomarbeit in einer Veröffentlichung einen nicht unwesentlichen Teil der Ergebnisse seiner Diplomarbeit verwendet habe. Er forderte daher auch eine Mitautorschaft. Da der örtliche Ombudsman bereits mit dem Fall befasst war, wurde dem Anrufenden vom Ombudsman der DFG geraten, dieses Verfahren weiter zu betreiben.

6/2005

Der Anrufende sandte dem Ombudsman der DFG einen Brief, den er zugleich an die DFG schickte. Er beklagte sich darin über die Ablehnung seines Forschungsantrags durch pauschale Sätze sowie über die Intransparenz des Gutachterverfahrens. Der Ombudsman der DFG wies den Anfragesteller darauf hin, seine Auffassung und seine Kritik gegenüber der DFG zu äußern, da diese der richtige Ansprechpartner für diese Fragen sei.

7/2005

Der Anrufende ist als wissenschaftlicher Angestellter von seinem Chef verpflichtet worden, einen Forschungsantrag zu formulieren, den dieser unverändert auch unter eigenem Namen einreichen wollte. Da der Chef die Formulierung des Antrags durch den Mitarbeiter als seinen Ansprüchen nicht genügend beurteilte, mahnte er den wissenschaftlichen Angestellten ab. Dieser

beklagte sich nun beim Ombudsman der DFG über die ungerechtfertigte Abmahnung sowie darüber, dass ihn besagter Chef nicht an einen anderen Lehrstuhl wechseln ließ. Der Ombudsman der DFG forderte zunächst eine Stellungnahme des Chefs zu den Beschuldigungen ein.

8/2005

Ein Whistleblower beklagte sich beim Ombudsman der DFG darüber, dass ihm von einer Fachzeitschrift die Möglichkeit verweigert wurde, die Vorfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens samt der Ergebnisse des vor Ort durchgeführten Untersuchungsverfahrens aus seiner Sicht zu schildern. Der Ombudsman der DFG ermutigte den Whistleblower dazu, zunächst ihm die widrigen Umstände hinreichend detailliert zu schildern, so dass er auf der Grundlage genauerer Kenntnisse eine Stellungnahme von den Beschuldigten einholen könne.

Anschriften

Ombudspersonen

Prof. Dr. Gottfried Geiler	Institut für Pathologie der Universität Leipzig Liebigstraße 26 04103 Leipzig Tel. 0341 / 971-5037 Fax. 0341 / 971-5009
Prof. Dr. Siegfried Großmann	Philipps-Universität Marburg Fachbereich Physik Renthof 6 35032 Marburg Tel. 06421 / 282-2049 Fax. 06421 / 282-4110 e-mail: grossmann@physik.uni-marburg.de
Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute (Sprecher des Ombudsmans der DFG)	Universität Hamburg Fachbereich Rechtswissenschaft Edmund-Siemers-Allee 1 20146 Hamburg Tel. 040 / 42838-5721 040 / 42838-5625 (Sekretariat) Fax. 040 / 42838-2700 e-mail: hans-heinrich.trute@jura.uni-hamburg.de

Geschäftsstelle

Ass. iur. Corinna Nadine Schulz (Geschäftsführende Assistentin)	Universität Hamburg - Lehrstuhl Prof. Trute Fachbereich Rechtswissenschaft Edmund-Siemers-Allee 1 20146 Hamburg Tel. 040 / 42838-5527 Fax. 040 / 42838-6345 e-mail: corinna.schulz@jura.uni-hamburg.de oder: DFG-Ombudsman@rrz.uni-hamburg.de Internet: http://www.rrz.uni-hamburg.de/dfg_ombud
---------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anhang: Statistische Übersichten über die behandelten Fälle

**Fallstatistik des Ombudsmans der DFG
nach Abschluss
Juni 1999 - 31. März 2005**

Jahr	Anzahl gesamt	abge- schlossen	durch Ver- einbarung o.ä.	durch Stellungnah- me/Rat an den/die Beteiligten	durch öffentliche Stellungnahme	durch Abgabe an den DFG-Unterausschuß	anderweitig oder durch Zeitablauf erledigt	Nichtannahme
1999	7	7	4	1		1	1	
2000	14	14	2	6	1		1	4
2001	22	21	7	6			1	7
2002	31	30 ⁵	3	17		1	5	4
2003	35	23	2	13		1	4	3
2004	45	38		17		3	9	9
2005 ⁶	8	6 voraussichtl.	0	3				3

⁵ Auf Grund einer Doppelanrufung ergibt sich in der Summe der abgeschlossenen Fälle nur eine Gesamtzahl von 30, da die Doppelanrufung, nachdem sie vom Ombudsman erkannt war, als ein Fall weitergeführt wurde.

⁶ Die angegebenen Fallzahlen zum Jahr 2005 beinhalten Anrufungen des Ombudsmans der DFG bis zum 31. März 2005.

Fallstatistik des Ombudsmans der DFG

nach Disziplinen

Juni 1999 - 31. März 2005

Jahr	Anzahl Gesamt	Medizin	Biologie, Chemie, Physik, Mathematik	Geistes- und Sozial- wissenschaften	Wirtschafts- wissenschaften	andere oder keine Angaben
1999	7	1	3	2	1	
2000	14 davon 4 nicht angenommen	3	2	4	1	
2001	22 davon 7 nicht angenommen	8	2	2		3
2002	31 davon 3 nicht angenommen	12	7	3	2	4
2003	35 davon 3 nicht angenommen	9	11	9	1	2
2004	45 davon 9 nicht angenommen	16	10	7		3
2005	8 davon 3 nicht angenommen	2	2			1

Fallstatistik des Ombudsmans der DFG
nach Art der Vorwürfe
Juni 1999 - 31. März 2005

Jahr	Anzahl Gesamt	Autorschaftsstreitigkeiten	Vorwurf des Plagiats	Umgang mit Forschungsgegenständen und Daten / Vorwurf der Datenmanipulation und -fälschung	Vorwurf der Forschungshinderung	Probleme bei Begutachtungs- bzw. Forschungsförderungsverfahren	Schutz vor Vorwürfen	Streit in Berufungsverfahren	keine Angaben, andere
1999	7	1	1	2	3				
2000	14 davon 4 nicht angenommen	2	1	1	3	2	1		
2001	22 davon 7 nicht angenommen	6	1	3	3			1	1
2002	31 davon 3 nicht angenommen	4	3	6	5	6	1	2	1

Jahr	Anzahl Gesamt	Autorschaftsstreitigkeiten	Vorwurf des Plagiats	Umgang mit Forschungsgegenständen und Daten / Vorwurf der Datenmanipulation und -fälschung	Vorwurf der Forschungshinderung	Probleme bei Begutachtungs- bzw. Forschungsförderungsverfahren	Schutz vor Vorwürfen	Streit in Berufungsverfahren	keine Angaben, andere
2003	35 davon 3 nicht angenommen	5	4	14	5	2			2
2004	45 davon 9 nicht angenommen	10 (1)⁷	8	9 (1)	7 (2)	0 (2)	1	0 (1)	1 (2)
2005	8 davon 3 nicht angenommen	2 (2)			1	1 (1)	1		

⁷ Die in Klammern gesetzten Zahlen sind nicht angenommene Anrufungen des Ombudsmans der DFG.